

**Entschädigungsregelung  
der Ärztekammer Westfalen-Lippe  
für die Mitglieder des Prüfungsausschusses  
im Ausbildungsberuf „Medizinische/r Fachangestellte/r“  
vom 24. November 2007  
in der Fassung vom 19. Juni 2021**

**§ 1**

**Entschädigung**

(1) Für die zeitliche Inanspruchnahme

- bei von der Ärztekammer angeordneten Sitzungen
- am Tag des schriftlichen Teils
- am Tag des praktischen Teils
- für Vor- und Nachbereitungszeiten für den praktischen Teil (auf Nachweis für Auf- und Abbau, Vorbesprechungen des Prüfungsausschusses, sonstiger organisatorischer Aufwand)
- bei Stellungnahmen zu Widersprüchen

erhalten Mitglieder der Prüfungsausschüsse einen Betrag in Höhe von € 13,00 (je angefangene 1/2 Stunde).

Entschädigt wird die tatsächliche Prüfungs- oder Sitzungszeit einschließlich offizieller Pausen.

An- und Abfahrtzeiten werden nicht vergütet.

(2) Für die Beaufsichtigung im Rahmen der Vorbereitungszeit auf den praktischen Teil der Prüfung wird für jede angefangene halbe Stunde (30 Minuten) ein Betrag in Höhe von € 4,00 vergütet. An- und Abfahrtzeiten werden nicht vergütet.

**§ 2**

**Entschädigung für Fahrtkosten und barer Auslagen**

(1) Bei Benutzung eines Personenkraftwagens wird ein Kilometergeld in Höhe der als steuerfrei anerkannten Sätze (z. Z. € 0,30 pro Kilometer) gezahlt. Maßgebend für die Entfernung ist die kürzeste Straßenverbindung von der Wohnung/dem Arbeitsort zum Ort der Tätigkeit.

(2) Parkentgelte werden erstattet (Beleg erforderlich).

(3) Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel werden die entstandenen Fahrtkosten ersetzt (Beleg erforderlich).

(4) Notwendige Auslagen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Prüfung stehen, werden gegen Beleg erstattet, sofern für die Aufwandsposition keine Pauschale gewährt wird. Übersteigt der Auslagebetrag 20 Euro, ist die vorherige Absprache mit dem Sachgebiet Ausbildung MFA der Ärztekammer Westfalen-Lippe nötig.

### § 3

#### Pauschalen

Pauschalen werden gewährt für:

- Verbrauchsmaterialien für die praktische Prüfung: 2 Euro je Prüfungsteilnehmer
- Verzehrkosten für Prüfungstage des praktischen Teils: 5 Euro je Tag

### § 4

#### Entschädigung für die Vorbereitung und Abwicklung von Prüfungen

(1) Für die Erarbeitung von Prüfungsaufgaben und die Aufstellung von Bewertungsrichtlinien für den schriftlichen Teil der Prüfung (Zwischen- und Abschlussprüfung) erhält der beauftragte Aufgabenersteller pauschal

- € 20,00 je neu erstellte Aufgabe
- € 10,00 je überarbeitete Aufgabe
- € 5,00 je adaptierte Aufgabe

Aufgabenbezogene Situationsbeschreibungen oder Anlagen gelten durch die Pauschale als entschädigt.

(2) Für die Durchsicht bestehender Aufgabensätze (bei der Zwischenprüfung die Überarbeitung des Aufgabensatzes des Nachschreibtermins des Vorjahres) gilt § 1 (1) entsprechend.

(3) Der Aufwand für die Neuerstellung eines Prüfungsfalls für den praktischen Teil der Prüfung wird für den Beauftragten mit € 104,00 abgegolten.

(4) Für die Überarbeitung eines Prüfungsfalls für den praktischen Teil der Prüfung gilt § 1 (1) entsprechend. Der Zeitbedarf ist je Prüfungsfall begrenzt auf 2 Stunden.

## § 5

### Aufgabenerstellungskommission

(1) Für die Teilnahme an Sitzungen der Aufgabenerstellungskommission (Überarbeitung des Aufgabenpools und der Aufgabenvorschläge mit Bewertungsrichtlinien) gilt § 1 Abs. 2 entsprechend.

(2) Der Aufwand für die Erarbeitung von Prüfungsaufgaben und die Aufstellung von Bewertungsrichtlinien für die Prüfungen wird für das verantwortliche Mitglied der Aufgabenerstellungskommission analog § 4 (1), (2), (3) und (4) gezahlt.

## § 6

### Zentraler Prüfungsausschuss

Für die Teilnahme an Sitzungen des Zentralen Prüfungsausschusses zur Auswahl und Benennung von Prüfungsaufgaben aus dem bestehenden Aufgabenpool für die Prüfungen gilt § 1 (1) entsprechend.

## § 7

### Anderweitige Entschädigung

Anspruch auf Entschädigung aufgrund der vorstehenden Regelungen besteht nur, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird (§ 40 Abs. 6 BBiG).

## § 6

### Inkrafttreten

Diese Entschädigungsregelung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

► Die Änderung der Entschädigungsregelung wurde durch Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes am 3. November 2021 – Az: G 0921- genehmigt.

► Die Änderungen treten mit Veröffentlichung im Westfälischen Ärzteblatt in Kraft. Die Veröffentlichung erfolgte in der Ausgabe 01.22